# MINISTERIALBLATT

#### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1982

Nummer 78

#### Inhalt

#### I.

### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

		für das Land Nordrhein-Westlalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>2002</b> 3	15. 9. 19 <b>82</b>	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1602
<b>2030</b> 10	15. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 33 Abs. 4 LVO	1602
2160	16. 9. 19 <b>82</b>	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	1602
<b>232</b> 10		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  Baugenehmigungsverfahren; Anforderungen an kraftbetätigte Tore	1602
71318	17. 9. 19 <b>82</b>	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten	1602
791	17. 9. 19 <b>82</b>	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten	1602
-	Ve	II. röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	
	•	für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Ministerpräsident	Seite
	20. 9.1 <b>96</b> 2	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1607
	20. 9.1982	Innenminister  Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen	1607
	6. 10. 1 <b>962</b>	Landschaftsverband Rheinland  Bek. – 10. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	1609
	22. 9.1 <b>98</b> 2	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Bedarfspläne 1980 und 1981	1610
	•	Hinweise Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1982 Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	<b>16</b> 10
٠		Nr. 9 v. 25. 9. 1982	1611
		Nr. 50 v. 16. 9. 1982	1612

T

20023

#### Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. des Ministerpräsidenten v. 15. 9. 1982 I B 2 - 170 - 1/70

Mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (SMBl. NW. 20023) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 ist "150,- DM" anstelle von "200,- DM" und "200,- DM" anstelle von "300,- DM" zu setzen.
- In Nummer 1.3 ist "200,- DM" anstelle von "300,- DM" zu setzen.

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

203010

Anerkennung der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 33 Abs. 4 LVO

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 9. 1982 – IV B 4 – 6910

Gemäß § 33 Abs. 4 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1981 (GV. NW. S. 604) – SGV. NW. 20301 – werden die nach der staatlichen Anerkennung verbrachten Tätigkeiten eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen bei den der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbänden und Organisationen mit ihren Bezirks-, Kreisund Ortsverbänden der hauptberuflichen Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen im öffentlichen Dienst gleichbewertet.

Mein RdErl. v. 30. 4. 1968 - SMBl. NW. 203016 - tritt außer Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

2160

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 9. 1982 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern "Westdeutscher Skibob-Verband e. V." wird eingefügt:

"DMV-Motorsportjugend NW"

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

23210

#### Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 15. 6. 1982 (MBl. NW. S. 1304)

#### Baugenehmigungsverfahren Anforderungen an kraftbetätigte Tore

Im 2. Absatz muß es richtig heißen:

Werden kraftbetätigte Tore (wie Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedigungen ...

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

71318

## Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 7 – 8603.4 – (III Nr. 22/82), d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 7 – 8001–301–13128 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 4 – 80 – 32 – u. d. Finanzministers – B 1013 – 24–II D 1 – v. 17. 9. 1982

Die Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten – RFF – ist neu gefaßt worden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die RFF mit Datum vom 2. 2. 1982 als Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 301 – bekanntgegeben und im Bundesarbeitsblatt Heft 4/1982 S. 93 veröffentlicht.

Die RFF wird hiermit eingeführt. Es wird gebeten, die RFF anzuwenden.

Unser Gem. RdErl. v. 17. 10. 1973 (SMBl. NW. 71318) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

791

#### Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1982 – I A 5 – 1.15.08

- Gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 2 Landschaftsgesetz LG vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) gelten für besonders geschützte Vogelarten Fang- und Beeinträchtigungsverbote. Sie dürfen insbesondere weder gefangen, verletzt oder getötet werden, noch dürfen ihre Eier weggenommen, zerstört oder beschädigt werden.
- § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG verbietet, lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Vögel, ihre Eier oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.
- 2.1 Diese Verbote gelten nicht für Vögel, deren Teile, Eier oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten der Bundesartenschutzverordnung BArtSchV –, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (31. 8. 1980) rechtmäßig, d. h. mit Ausnahme des Feldsperlings, der Saatkrähe und der in der Anlage 3 BArtSchV aufgeführten Arten vor dem 1. 4. 1975 (§ 73 Abs. 2 und § 86 LG) erworben worden sind oder nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen einer Verordnung aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849) rechtmäßig in den Geltungsbereich der BArtSchV gelangt sind.
  - 2 Die Verbote des § 63 Abs. 3 Nr. 4 LG sind ferner für Vögel der besonders geschützten Arten, die in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, bis zum 20. Mai 1985 nicht anzuwenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BArtSchV i. V. m. Art. III des Gesetzes zur Änderung des LG vom 6. Mai 1980). Ab 21. Mai 1985 gelten die Verbote des § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG also auch für Vögel, die im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, soweit es sich um besonders ge-

- schützte Vogelarten handelt, die in den Anlagen 1 und 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (§ 3 Abs. 4 BArtSchV).
- Von den Besitz- und Verkehrsverboten sind diejeni-gen Vogelarten ausgenommen, die in Übereinstim-mung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich der Bundesartenschutzverordnung gelangt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV).
- Ab 21. Mai 1985 ist eine Befreiung nach § 69 Abs. 4 LG von den Besitz- und Verkehrsverboten des § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG für Forschungs-, Lehrund Zuchtzwecke zulässig.
- Wer lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den Landschaftsbehörden auf Verlangen nachweist, daß es sich um Vögel handelt,
  - die im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, oder
  - die er oder ein Dritter bei Inkrafttreten der BArtSchV rechtmäßig in Besitz hatte, oder
  - für die entsprechend der Ziffer 2.3 eine Berechtigung vorliegt, oder
  - für die eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 4 LG erteilt wurden.
- Für die Führung des Herkunftsnachweises hat der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über einen geschützten Vogel ausübt, folgendes zu beachten:
- 5.1 Die Kennzeichnung von geschützten Vögeln wird mit geschlossenen oder offenen Ringen durchgeführt.
- 5.1.1 Aus den Ringen sind durch Nummern erkennbar:
  - der Zuchtverband,
  - der Züchter.
  - der Jahrgang und
  - eine fortlaufende Nummer zur individuellen Kennzeichnung des Vogels.
- 5.1.2 Die Ringgrößen müssen so beschaffen sein, daß sie bei erwachsenen Vögeln weder abgezogen noch angelegt werden können.
- 5.1.3 Die geschlossenen Ringe werden von den nachgenannten Verbänden für organisierte und nicht organisierte Züchter und Halter bereitgehalten:
  - Austauschzentrale der Vogelliebhaber und -züchter Deutschlands e. V. (AZ), Vor dem Elm 1, 2860 Osterholz-Scharmbeck,
  - Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstraße 3, 4220 Dinslaken,
  - Landesverband des Deutschen Kanarienbundes e. V. (DKB), Schachtstraße 46, 4353 Oer-Erkenschwick.
- 5.1.4 Die offenen Ringe werden vom Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstraße 3, 4220 Dinslaken, bereitgehalten.
- Mit Ausnahme der unter 5.4 genannten Fälle sind Vögel mit geschlossenen Ringen vor Verlassen des Nestes ungefähr zwischen dem 7. und 9. Tag nach dem Schlüpfen und Nestflüchter während der Aufzucht zu beringen.

- Offene Ringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können. Beim Wiederöffnen müssen sie zerbrechen. Offene Ringe werden von den Vertrauensleuten des Verbandes der nord-westdeutschen Waldvogelliebhaber angelegt. Die Beringung ist vom Vertrauensmann im Bestands- und Zuchtbuch mit Ort und Datum zu bescheinigen.
- Abweichend von dem Grundsatz der Beringung mit geschlossenen Ringen dürfen folgende Vogelarten mit offenen Ringen gekennzeichnet werden:
  - a) Arten, die in geschlossenen Nestern brüten,
  - b) Arten, bei denen geschlossene Ringe wegen der Fußanatomie zu Verletzungen führen können,
  - c) weitere Arten, bei denen im begründeten Einzelfall ihre Störempfindlichkeit einen Brutverlust erwarten läßt.
- Bestands- und Zuchtbuch (Nachweisbuch)
- Der Herkunftsnachweis gemäß § 68 Abs. 1 LG und § 3 Abs. 2 BArtSchV wird neben der offenen oder ge-schlossenen Beringung durch ein Bestands- und Zuchtbuch geführt, dessen Muster sich aus der Anlage ergibt.

- 6.2 Das Nachweisbuch enthält folgende Angaben:
- 8.2.1 Allgemeines:
  - Name, Vorname und Anschrift des Besitzers oder desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über einen geschützten Vogel ausübt,
  - die Züchternummer, sofern der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über ein Tier ausübt, Züchter ist,
  - die fortlaufende Seitenzahl des Buches,
  - Beginn und Ende der Aufzeichnungen,
  - der Wortlaut der §§ 60, 62, 63, 66, 68 bis 71 LG und der §§ 1 bis 12 der BArtSchV.
- 6.2.2 Der Inhalt der Aufzeichnungen ergibt sich aus dem Formblatt der Anlage.

Bisher verwendete Nachweisbücher, die im wesentlichen den Anforderungen des Formblattes der Anlage entsprechen, können vorläufig weiter verwendet werden.

- Sonstige Vorschriften für die Führung des Buches:
  - Die Eintragungen oder Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
  - Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden
  - Das Buch ist mit den Belegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
  - Das Buch ist den unteren Landschaftsbehörden (ULB) zur Prüfung auf Verlangen auszuhändigen. Die ULB können zu Prüfungszwecken in das Buch einsehen, es mitnehmen und es auszugsweise kopieren. Die ULB haben die Prüfung und ihr Ergebnis im Buch zu vermerken.

Anlage

Bestand am

Bestands- und Zuchtbuch (Nachweisbuch)

Name des Halters/Züchters. Besitzers:

Straße, Haus-Nr., Tel.

Wohnort

Züchternummer Angefangen am

Beendet am

ermer	an tou										
Sichtvermer	ag Tan							V			
seit wann im	Besitz			,				 - V			
ichen	ouue	<del></del>									
411	geschi, arren		·		<u> </u>	 			_	e e	
Ring	gescur				-	 					
							·				
Vogelart											
				·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	 		 			

i	i		ì	,		l	1	i	i	ì	į .	ł	:			!	I	ļ	
T d mm t c	l offen	10																	
Ring	desch]	`																	
	Name und Anschrift geschl.offen											`							
Abgene	ben am	8											``				,		
iocoliman	deschl offen	7													,				
trworbene Vogel	schrift	- 1				-													
Frwor	ben am	5					-												
Ringhummer	1 1						,												
Selbsigezuchtete Voger Brut-  Berin-  Ringhumer	beginn gung am geschl. offen	3																	
	Vogelart	2																	
£fd.		~		<del> </del>										,					_

- MBl. NW. 1982 S. 1602.

자	rde					İ	İ						į	
Sichtvermerk	Behörde													
	Vertraue	19							-					
Einfuhrdokum.	Ergebnis der und Erwerbsbe- Kontrollunters scheinigungen													
	Ergebnis der Kontrollunters.	18												
⊁ bun	Ende	42												 : : :
Tierärztliche Behandlung #	Art und Dosierung des Arzneimittels	16		•										für Vogelorsen die unter die Psittakore-Verordnung fallen
	Beginn	15	_											e Park
	ė.	74			•									nter ch
Abgang durch Tod	Ringnummer geachl. offen	13						-		-		-		clorsen die u
Abgar		12		·	,									200
150	Nr.	7										-		New A

II.

#### Ministerpräsident

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 9. 1982 – I B2 – 130 – 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an den österreichischen Staatsangehörigen

Walter Stocker, Gleiming Nr. 12 Pichl-Preunegg (Österreich)

- MBl. NW. 1982 S. 1607.

#### Innenminister

#### Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1982 - V B 4 - 4.424-7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Strahlenschutzausrüstungsteile den gültigen Grundlagen der Prüfung entsprechen.

Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

#### Für den Einsatz bei Feuerwehren zugelassene Strahlenschutzausrüstung

#### 1. Kontaminationsschutzkleidung

Kontaminationsschutzanzug	Kontaminationsschutzhaube
Typ:	Typ:
AUER RAS-FLAMKLOS	AUER RAS-FLAMKLOS
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 077101	Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 037302
Hersteller:	Hersteller:
Auer GmbH, Berlin	Auer GmbH, Berlin
Kontaminationsschutzanzug	Kontaminationsschutzhaube
Typ:	Typ:
KOK S I	KOKOS II
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018003	Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018004
Hersteller:	Hersteller:
Koch, Eppelheim	Koch, Eppelheim
Kontaminationsschutzanzug Typ: ALWIT Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098106*	Kontaminationsschutzhaube Typ: ALWIT Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098105*

#### Kontaminationsschutzanzug

Typ: AUER - RAS - FLAMKLOS - N

Prüf-Nr.: KSA/FW/GSF 088207

Hersteller:

Auer GmbH, Berlin

Es wurde eine "Vorläufige Prüfnummer" zugeteilt, da der Anzug nach den z.Zt. sich im Entwurf befindlichen, dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Richtlinien geprüft wurde. Nach Verabschiedung die-ser neuen Richtlinie wird die endgültige Prüfnummer zugeteilt.

#### 2. Ortsdosisleistungsmesser

Ortsdosisleistungsmesser	Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6150	Typ: TELETEKTOR, AUTOMESS 6112 B
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 037904	Prüf-Nr. DL/FW/GSF 077102/1
PTB-Prüf-Nr.: 23.01/78.27	Hersteller:
Hersteller: Automeß, Ladenburg	Automeß, Ladenburg
Ortsdosisleistungsmesser	Ortsdosisleistungsmesser
Typ:	Typ:
GRAETZ X-50-B	GRAETZ X-1000-W
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 117803	Prüf-Nr. DL/FW/GSF 058105
Hersteller:	Hersteller:
Graetz, Altena	

#### 3. Dosisleistungswarngeräte

Dosisleistungswarner	Dosisleistungswarner
Typ: AUTOMESS 6126	Typ: GRAETZ GAMMATEST-1
Prüf-Nr. DLW/FW/GSF 027201/1	Prüf-Nr. DLW/FW/GSF 127702
Hersteller:	Hersteller:
Automeß, Ladenburg	Graetz, Altena

<sup>\*</sup> Vorläufige Prüfnummer; die Kontaminationsschutzkleidung der Fa. Alwit wurde nach den zur Zeit sich im Entwurf befindlichen, den Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Prüfrichtlinien geprüft.

4.	Dosismeßgeräte

Dosiswarner (Alarmdosimeter) Dosiswarner (Alarmdosimeter) Typ: FH 41 F GRAETZ TDW-100-F Auswertegerät AG 01 Prüf-Nr. DW/FW/GSF 048004 Prüf-Nr. DW/FW/GSF 048005 Hersteller: FAG, Erlangen Hersteller: Graetz, Altena Filmdosimeter/Festkörperdosimeter Dosiswarner (Alarmdosimeter) Prüf-Nr. ohne Typ:
TDW - 100 - F mit optischer Impulsanzeige zur Über-Bezug amtl. Personendosis-Meßstellen prüfung der Zählrohrfunktion. Prüf-Nr.: Auswertung: DW/FW/GSF 037903/1 amtl. Meßstellen Hersteller: Graetz, Alena

#### 5. Kontaminationsnachweisgeräte

Kontaminationsnachweisgerät	Kontaminationsnachweisgerät
Typ:	Typ:
MINICONT	TMB 2.2
Prüf-Nr. K/FW/GSF 067702	Prüf-Nr. K/FW/GSF 107703
Hersteller:	Hersteller:
Herfurth, Hamburg	Münchner Apparatebau, Kimmel, Ottobrunn
Kontaminationsnachweisgerät Typ: CONTAMAT FHT 111 G-F Schnellwechselverschluß für Detektoren: Butandurchflußzähler, Xenon-Detektor, Tritium- Detektor Prüf-Nr. K/FW/GSF 057804/2 Hersteller: FAG, Erlangen	

- MBl. NW. 1982 Ş. 1607.

## Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

#### 10. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 10. Tagung auf

Dienstag, den 19. Oktober 1982, 10.00 Uhr,

Heinsberg, Stadthalle,

einberufen worden.

nach

#### Tagesordnung

- 1. Fragen und Anfragen
- 2. Ergänzungswahlen zu Fachausschüssen
- 3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 mit Haushaltsplan und Anlagen
  - 3.1 Bericht des Landesdirektors zur Gesamtsituation
  - 3.2 Einbringung des Entwurfs durch den Kämmerer

- 3.3 Stellungnahmen der Fraktionen
- 3.4 Verweisung zur Beratung an die Ausschüsse
- 4. Beitragssatzungen der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland
  - 4.1 Nachtragssatzung zur Beitragssatzung für das Jahr
  - 4.2 Beitragssatzung für das Jahr 1983
- Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Fürsorgestellen im Rahmen der Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben

Köln, den 6. Oktober 1982

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung Hartung

- MBI. NW. 1982. S. 1609.

#### Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Schreiben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 22. 9. 1982

#### Bedarfspläne 1980 und 1981

Die Bedarfspläne 1980 und 1981 zum Zweck der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung (§ 368 Abs. 5 RVO) für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe sind nach Beratung im Landesausschuß veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann ein Exemplar der Bedarfspläne bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 4400 Münster, angefordert werden.

- MBl. NW. 1982 S. 1610.

#### Hinweise

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seit .	te		Seite
Aligemeine Verfügungen  Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	15	Vorliegen eines Oberführungsersuchens in eine andere Justiz- vollzugsanstalt verlegt worden ist. OLG Hamm vom 15. Juli 1982 – 2 Ws 163/62	212
Bekanntmachungen 20	6	des, dessen Beifahrer während der Fahrt keinen Schutzheim trägt, kann unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen Beteili-	
Ausschreibungen 20	6	gung gemäß § 14 i OWiG an der (vorsätzlichen) Zuwiderhand- lung des Beifahrers mit einer Geldbuße belegt werden. OLG Hamm vom 18. Juli 1982 – 1 Ss OWi 2521/81	
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Strafrecht			
1. StGB § 76 a 1 und 11 Satz 1, § 74 d 1 und 11, § 76 l, § 130 Ziff. 3. — Die Einziehung von Druckschriften ist auch nach Eintritt der Strafverfolgungsverjährung im seibständigen Verfahren zulässig.  OLG Hamm vom 23. Juni 1962 — 6 Sa 1381/81		<ol> <li>KostÄndG 1957 Artikel XI § 1. — Dienstaufsichtsmaßnahmen der Geschäftstätigkeitsprüfung gegen den Gerichtsvollzieher ergehen — wenn überhaupt als Verwaltungsakte — jedenfalls nicht beim Voltzuge des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im Sinne des Ar- tikels XI § 1 KostÄndG 1957.</li> <li>OLG Düsseldorf vom 9. März 1982 — 10 W 121/61</li> </ol>	214
<ol> <li>StPO § 147 V. – Im vorbereitenden Verlahren entscheidet die Staatsanwaltschaft auch dann über die Gewährung von Akten- einsicht, wenn sich die Akten zu einer richterlichen Handlung bei Gericht befinden.</li> <li>OLG Hamm vom 12. Mai 1982 – 6 Ws 110/82</li></ol>	_	<ol> <li>Kostö §§ 24, 30 I, § 44 I und II a. – Der Senat verbleibt bei seiner Rechtsprechung, daß eine zugleich beurkundets Wertsi- cherungsklausel auf die H\u00f6he des Gesch\u00e4rtswertes keinen Ein- flu\u00df hat.</li> <li>OLG D\u00fcsseldorf vom 11. Mai 1962 – 10 W 2/82</li> </ol>	214
3. StPO § 265. — Für einen Hinweis an den wegen Diebstahls Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 265 i StPO, er könne auch wegen Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) zur Verantwortung gezogen werden, ist nur dann Raum, wenn es sich insgesamt um eine Tat im strafverfahrensrechtlichen Sinne (§ 254 StPO) gehandelt hat; andernfalls bedarf es einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.  OLG Hamm vom 19. Mai 1952 — 3 Ss 874/62		<ol> <li>ZPO § 91 I. – Ein Wettbewerbsverein kann jedenfalls die Unkosten eines eigenen Abmahnschreibens an den Verletzer des lauteren Wettbewerbs nicht gemäß § 91 I ZPO in dem Kostenfestsetzungsverfahren nach einem anschließend erfolgreichen Prozeßverfahren als Vorbereitungskosten erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 4. Mai 1962 – 10 W 3/62.</li> <li>BRAGO § 6 I Satz 1 und 2. – Gemeinsam klagende Eheleute sind unabhängig von der Art des Streitgegenstandes selbständige Auftraggeber des sie vertretenden Rechtsanwalts. – Klagen Miteigentümer nach einer Enteignung auf Zahlung der gesamten Entschädigung an sie gemeinsam, ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe.</li> </ol>	215
wegen der bevorstehenden Strafvollstreckung inzwischen ohne	1	OLG Düsseldorf vom 11. Mai 1982 — 10 W 15/82 ,	215

## Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 9 v. 25. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang	
I Kultusminister		Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v.	
Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorberei- tungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 9. Juli 1982	402	19. 8. 1982	420
Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 27. Juli 1982	402	prüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staats- prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom	
Zusage von Umzugskostenvergütung und Gewährung von Trennungsentschädigung an Lehramtsbewerber aus Anlaß der Einstellung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1982	403	14. Juni 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 8. 1982.  Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abtei-	427
Beurlaubung vom Berufsschulunterricht; hier: Vollzeitlehr- gänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlus-		lung Informatik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1982	428
ses. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1982  Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz	403	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund; hier: Änderung. Bek. d. Mini-	
(VVzSchMG). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1982 Verwaltungsvorschriften zur Schülerfahrkostenverordnung	403	sters für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1982 Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Düsseldorf	
(VVzSchfkVO); hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1982	406	- Anstalt des öffentlichen Rechts - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1982	435
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Filme zum Mofakurs		B. Nichtamtlicher Teil	
für Schüler der Klasse 9; Broschüre "Geschichten um's Mofa- fahren". RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1982	407	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	436
Gesamtschule – Unterrichtsempfehlungen für den Wahl- pflichtbereich I; hier: Naturwissenschaften, Technik/Wirt-		Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	
schaft (Arbeitslehre), Französisch. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1982	407	30. Europäischer Wettbewerb 1983 im Rahmen des Europäischen Schultages	438
Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an Gesamtschulen RdErl. d. Kultusministers v. 2. 8. 1982	407	Schülerwettbewerb "Deutsche Geschichte" um den Preis des Bundespräsidenten; hier: Wettbewerb im Schuljahr 1982/83 .	438
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; hier: Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultus-		Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht; hier: Dauerausstellung "Wewelsburg 1933–1945, Kult- und Terror- stätte der SS"	439
ministers v. 2. 8. 1982	411	Bundeswettbewerb "Jugend musiziert"	439
Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1982	411	Landeswettbewerb Russisch 1982	439
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Dienstlei- stungsfachkraft im Postbetrieb. RdErl. d. Kultusministers v.		Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	439
18. 8. 1982 Änderung der übergangsweise fortgeltenden Ordnungen des	412	Lehrerfortbildung - Sport - durch den Westdeutschen Schwimm-Verband e.V. (WSV)	440
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für		Studienaufenthalt in den USA	440
das Lehramt am Gymnasium, für das Lehramt an berufsbil- denden Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen.		Verkehrserziehung in der Schule; hier: Einsatz von Filmen	440
VwVO d. Kultusministers v. 27. 7. 1982	412	Veröffentlichung über die Bestände des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	441
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung ei- ner Außehstelle des Abendgymnasiums der Stadt Lippstadt in der Stadt Beckum. Bek. d. Kultusministers v. 4. 8. 1982	412	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nord- rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. August bis 2. Sep- tember 1982	442
II Minister für Wissenschaft und Forschung		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. August bis 16. August 1982	444
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität – Gesamthochschu- le – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und For-		C. Anzeigenteil	
schung v. 20. 8. 1982	413	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	445

- MBl. NW. 1982 S. 1611.

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 50 v. 16. 9. 1982

Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	26. 7. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	556
		- MBI. NW. 1982 S.	1612.

#### Nr. 51 v. 22. 9. 1982

Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	31. 8. 1982	Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	591
311	31. 8. 1982	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	592
		– MBi. NW. 1982 S.	1812.

#### Einzelpreis dieser Nummer 3,86 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzeug! Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1 ISSN 0341-194 X